

Beschlossener Antrag 13: Anpassung des Sozialbeitrags

Folgende Anpassung wird an der bestehenden Beitragsordnung vorgenommen:

„§2 Mitgliedsbeitrag der Pfarrgemeinschaften

[...]

2.4 Es kann ein Sozialbeitrag erhoben werden. Dieser beträgt abweichend vom Grundbeitrag **1,00 €** jährlich. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Diözesanleitung. Ein Rechtsanspruch existiert nicht.

[...]“